

Katholische Tageseinrichtungen für Kinder
in der Erzdiözese Freiburg

Mitmischen erwünscht!

Informationen und
Anregungen für
Elternbeiräte und
Interessierte


LANDESSTIFTUNG
Baden-Württemberg

Wir stiften Zukunft



Erklärung der Symbole

-  S. 1 Weitere Informationen, Anregungen oder Checklisten auf/ab Seite 1
-  Verweis auf weitere Informationen mit Literaturangabe
-  Hinweis auf eine besonders wichtige Information
-  Hinweis auf eine Worterklärung im Glossar, Kapitel 9

An dem Projekt „Stärkung der Erziehungskraft der Familie durch und über den Kindergarten“ nahmen von 2003 – 2006 ungefähr 200 Tageseinrichtungen für Kinder in Baden-Württemberg teil. Das Projekt wurde von der LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. getragen und von der LANDESSTIFTUNG Baden-Württemberg gefördert. Ziel des Projektes war, durch den Aufbau der Erziehungspartnerschaft von Eltern und Erzieherinnen und Maßnahmen der Elternbildung, die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und dadurch das Kind gemeinsam in seiner Entwicklung zu fördern und zu begleiten.

Herausgeber

Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Referat Tageseinrichtungen für Kinder
Alois-Eckert-Straße 6
79111 Freiburg
www.dicvfreiburg.caritas.de

Juli 2012

Vorwort

Guten Tag!

Ihr Kind geht in eine Kindertageseinrichtung und Sie sind dort gewählte(r) Elternvertreter(in)? Oder Sie interessieren sich für die Arbeit im Elternbeirat?

Dann hoffen wir, dass Sie in dieser Arbeitshilfe alle nötigen Informationen und Anregungen für die Chancen, Möglichkeiten und Grenzen der Elternbeiratsarbeit finden.

Jedes Kapitel gibt Ihnen zunächst eine Übersicht, was zu diesem Thema grundsätzlich zu beachten ist. Auf den weiteren Seiten wird das Thema dann ausführlicher behandelt und Sie erhalten klare Informationen und Arbeitshilfen.

Die gute Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat ist für jedes Team und jeden Träger eine Bereicherung und Stärkung. Und auch Sie werden feststellen, dass Elternbeirat nicht nur Arbeit für die Kinder und Familien der Kindertageseinrichtung heißt, sondern auch nette Kontakte, Freude und persönlichen Gewinn beinhaltet.

Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Weg mit den Erzieherinnen, den Kindern und ihren Familien.
Danke für Ihr Engagement!

Martina Wießler
Projektleiterin
Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e.V.

Susanne Hartmann
Referentin
Caritasverband für die
Erzdiözese Freiburg e.V.

Mitmischen erwünscht!



Inhalt

1.	Der Elternbeirat – sein Platz in der Kindertageseinrichtung	Seite 5
1.1.	Wer in der Kindertageseinrichtung mitredet ...	
1.2.	Wer in welcher Beziehung zur Kindertageseinrichtung steht ..	
1.3.	An welcher Stelle der Elternbeirat wichtig ist ...	
2.	Aufgaben und Chancen des Elternbeirats	Seite 8
2.1.	Die Vertretung aller Eltern der Kita ...	
2.2.	Die Zusammenarbeit mit der Leiterin und dem Team ...	
2.3.	Die Zusammenarbeit mit dem Träger ...	
2.4.	Die rechtliche Seite der Elternbeiratsarbeit ...	
2.5.	Beteiligung und Partizipation ...	
3.	Grenzen der Elternbeiratsarbeit	Seite 14
3.1.	Wer entscheidet, trägt Verantwortung ...	
3.2.	Wer entscheidet was?	
3.3.	Abgrenzen statt ausgrenzen ...	
4.	Damit die Wahl nicht zur Qual wird	Seite 17
4.1.	Eine gute Vorbereitung macht den halben Erfolg ...	
4.2.	Kandidaten gesucht ...	
4.3.	Jetzt wird gewählt ...	
4.4.	Ein Grund zum Feiern ...	
5.	Gewählt ... und jetzt?!	Seite 20
5.1.	Die erste Sitzung ...	
5.2.	Verschiedene Aufgaben im Elternbeirat ...	
5.3.	Ziele setzen und Maßnahmen planen ...	

6.	Stolpersteine ... wenn's mal schwierig wird	Seite 24
6.1.	So war das nicht vereinbart ...	
6.2.	Miteinander reden – oder aneinander vorbei ...	
6.3.	Kritik ist erwünscht ...	
6.4.	Wenn gar nichts mehr geht ...	
7.	Möglich ist Vieles ... Ideen, Tipps und Anregungen	Seite 27
7.1.	Grundsätzliches	
7.2.	Eltern motivieren	
7.3.	Eltern für Eltern	
7.4.	Eltern für Kinder	
7.5.	Eltern für Erzieherinnen	
8.	Vorlagen	Seite 31
8.1.	Aufgaben im Elternbeirat	
8.2.	Protokoll	
8.3.	Planung einer Maßnahme	
9.	Was ist eigentlich ... Glossar	Seite 35

1. Der Elternbeirat - Sein Platz in der Kita

1.1. Wer in der Kindertageseinrichtung mitredet ...

Viele verschiedene Personen und Institutionen nehmen Einfluss auf eine katholische Tageseinrichtungen für Kinder: ↪ S. 6

- Eltern
- Pfarrgemeinderat
- Stiftungsrat
- Kindergartenbeauftragte,
- Leiterin
- Politische Gemeinde,
- Kuratorium,
- Erzbischöfliches Ordinariat,
- Verrechnungsstelle oder Gesamtkirchengemeinde
- Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

1.2. Wer in welcher Beziehung zur Kindertageseinrichtung steht ...

Alle die unter 1.1. genannten Stellen und Personen bilden ein Geflecht unterschiedlicher Zuständigkeiten und Beziehungen um die Kindertageseinrichtung. Ein Schaubild verdeutlicht das Beziehungsgeflecht der wichtigsten Beteiligten. ↪ S. 7

1.3. An welcher Stelle der Elternbeirat wichtig ist ...

Der Elternbeirat ist eine wichtige Bereicherung und Unterstützung in den internen Belangen der Kindertageseinrichtung und bedeutsame Lobby außerhalb der Einrichtung.

Wie das Beziehungsgeflecht zeigt, sind die Eltern die Gruppe, die von keiner anderen beeinflusst wird bzw. abhängig ist. Aus dieser Position können Eltern bei fachpolitischen Forderungen eine Lobby für die Kita bilden, vor allem, wenn sie sich gezielt und solidarisch an Entscheidungsträger (z.B. Vertreter(innen) der politische Gemeinde, Abgeordnete) oder an die Öffentlichkeit wenden. ↪

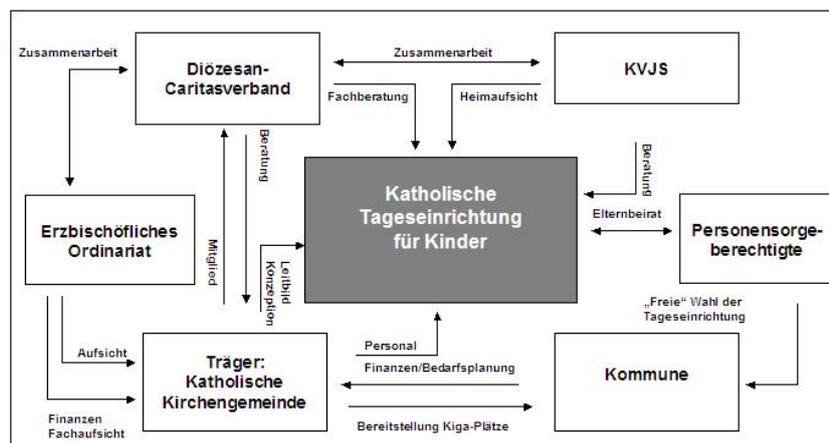
Zudem wird das Image einer Kita am stärksten dadurch deutlich, wie im Ort über sie geredet wird. Und dieses Image, das mitentscheidend ist, wenn es um die Zukunft der Einrichtung geht, können Eltern gezielt mitgestalten.

zu 1.1. Wer in der Kindertageseinrichtung mitredet ...

- Eltern
Die Eltern haben als Personensorgeberechtigte ihrer Kinder ein gesetzlich (SGB VIII) verankertes Mitspracherecht. Sie gehen mit dem Träger der Kita einen Vertrag (Aufnahmevertrag) ein, wobei die Kindergartenordnung[~] Vertragsbestandteil ist. Sie können einen Elternbeirat wählen. ↳ 2.4.
~
- Pfarrgemeinderat
Der Pfarrgemeinderat (PGR) ist gewähltes Organ der Kirchengemeinde. Als Träger der Einrichtung ist er verantwortlich für den Betrieb und trifft die Grundsatzentscheidungen. Er beschließt u.a. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde, einschließlich des Kindergartenhaushaltes.
- Stiftungsrat
Der Stiftungsrat (StR) wird aus dem Pfarrgemeinderat gewählt. Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde rechtsgeschäftlich nach außen, verwaltet das Vermögen und ist zuständig für alle Haushalts-, Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten. Er nimmt grundsätzlich die Dienstgeberfunktion bzgl. der Erzieherinnen wahr. Stiftungsratsvorsitzender ist meist der Pfarrer.
- Kindergartenbeauftragte(r)
Kindergartenbeauftragte werden vom Stiftungsrat mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt. Sie sind verwaltungsmäßig eingebunden. Sie sind Beauftragte/Bevollmächtigte des Trägers für die Kindertageseinrichtung.
- Kindergartenleitung
Die Leiterin der Kita ist für den laufenden Betrieb verantwortlich. Sie ist Vorgesetzte aller übrigen Mitarbeiterinnen in der Kita.
- Politische Gemeinde
Die politische Gemeinde ist verantwortlich für die Bereitstellung von Kindergartenplätzen (Bedarfsplanung[~]). Sie trägt nach gesetzlicher und vertraglicher Regelung den Hauptteil der Kosten, wenn z.B. eine katholische Kirchengemeinde die Trägerschaft einer Kita übernimmt. Je nach Vertrag hat die Kommune unterschiedliche Mitspracherechte. ~
- Kuratorium
Gremium aus Vertreter(inne)n der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde(n). Im Kuratorium werden Themen besprochen, die für die Kita(s) innerhalb einer politischen Gemeinde Bedeutung haben. Vertreter(innen) des Elternbeirats jeder Kita können mit beratender Stimme im Kuratorium vertreten sein. Ob ein Kuratorium gebildet wird, liegt in der Entscheidung der politischen Gemeinde.

- **Erzbischöfliches Ordinariat Freiburg**
Das Erzbischöfliche Ordinariat (EO) übt u.a. die Rechtsaufsicht über die Kirchengemeinden aus. Es steuert die Entwicklung der katholischen Tageseinrichtungen für Kinder durch Erlasse und Verordnungen.
- **Verrechnungsstelle**
Diese übernehmen u.a. die Buchhaltung und Personalverwaltung und beraten diesbezüglich die Kirchengemeinden und Kitas. Sie führen Verhandlungen mit den politischen Gemeinden über Zuschüsse. Sie sind dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellt.
- **Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.**
Der Diözesan-Caritasverband (DiCV) nimmt für alle in katholischer Trägerschaft geführten Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg die Aufgaben eines zentralen Trägers der freien Jugendhilfe wahr. Er berät und vertritt die Kitas in fachlicher Hinsicht. Die Fachberater(innen) sind Mitarbeiter(innen) des Diözesan-Caritasverbandes.
- **Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)**
In den KVJS ist das Landesjugendamt integriert. Es erteilt u.a. die Betriebsgenehmigungen für die Kindertageseinrichtungen und nimmt dadurch die Wächterfunktion für das Wohl des Kindes wahr.

zu 1.2. Wer in welcher Beziehung zur Kita steht ...



2. Aufgaben und Chancen des Elternbeirats

2.1. Die Vertretung aller Eltern der Kita ...

Der Elternbeirat ist das gewählte Gremium aller Eltern der Kindertageseinrichtung und hat den Auftrag alle Familien zu vertreten. Deshalb sucht und pflegt der Elternbeirat den Kontakt zu allen Eltern. Hilfreich dafür ist es, wenn die Eltern im Elternbeirat die gesamte Elternschaft repräsentieren.

↳ S. 9

2.2. Die Zusammenarbeit mit der Leiterin und dem Team ...

Eine guter und regelmäßiger Kontakt mit der Leiterin und den Erzieherinnen ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Elternbeiratsarbeit.

↳ S. 9

2.3. Die Zusammenarbeit mit dem Träger ...

Hierbei ist vor allem wichtig, dass die Zusammenarbeit von beiden Seiten grundsätzlich gewollt wird und als Stärkung der Familien und der Pfarrgemeinde verstanden wird.

↳ S. 9

2.4. Die rechtliche Seite der Elternbeiratsarbeit ...

Die Beteiligung der Eltern und die Aufgaben der Elternbeiräte sind u.a. im SGB VIII[§] und der Kindergartenordnung[§] geregelt. Ministerielle und kirchliche Richtlinien konkretisieren die gesetzlichen Vorgaben.

↳ S. 10



2.5. Beteiligung und Partizipation ...

Die Möglichkeiten des Elternbeirats sind mit der gesetzlich geregelten Beteiligung noch lange nicht erschöpft. Mit der Teilhabe am Alltag der Kita ergeben sich vielfältige Gelegenheiten, bei denen die Kinder, ihre Familien und alle Beteiligten profitieren.

↳ 7., S. 27

zu 2.1. Die Vertretung aller Eltern der Kita

Der wichtigste Schritt ist dabei den Kontakt zu allen Eltern zu wollen und zu suchen. Wenn sich Eltern nicht beteiligen heißt das nicht zwangsläufig, dass sie kein Interesse haben. Oft sind sie auch nur unsicher, fühlen sich nicht kompetent genug oder nicht zugehörig. Vor allem bei Eltern aus einem anderen Kulturkreis wirkt das mehrmalige persönliche Ansprechen und Mutmachen oft Wunder.



Damit ein Elternbeirat für alle Eltern der Einrichtung sprechen kann, muss er auch deren Bedürfnisse und Meinungen kennen. Am einfachsten gelingt das, wenn der Elternbeirat genauso vielschichtig zusammengesetzt ist, wie die Elternschaft.

Im Kapitel 7.2. sind Ideen gesammelt, wie Eltern motiviert und im Kapitel 4.2. wie Kandidat(inn)en für die Elternbeiratswahl gefunden werden können.

↪ 4.2., 7.2.



Ein möglicher Fragebogen für die Erfassung der Zufriedenheit der Eltern ist in Quintessenz⁶⁶, Bereich Eltern, enthalten.



zu 2.2. Die Zusammenarbeit mit der Leiterin und dem Team ...

Aufgabe des Elternbeirates ist es einerseits die Meinungen und Bedürfnisse aller Eltern gegenüber der Kita zu vertreten und andererseits mit den Erzieherinnen gemeinsam die Bedingungen für die Kinder und ihre Familien in der Kita zu verbessern.

Der Elternbeirat und das Team ziehen an einem Strang, die grundlegenden Haltungen und Ziele der Zusammenarbeit ergeben sich aus dem Leitbild und der Konzeption der Kita. Dazu sind ein gutes Gesprächsklima und regelmäßige Kontakte, zumeist mit der Leiterin, Voraussetzung.



Wie diese geregelt werden, hängt von den Möglichkeiten vor Ort ab: entweder häufig, kurz und spontan oder regelmäßige Termine – entscheidend ist nur, dass der Informationsfluss stimmt.

zu 2.3. Die Zusammenarbeit mit dem Träger ...

Da der Träger einer Kita die Kirchengemeinde ist (juristische Person) und sich die Verantwortung je nach dem auf mehrere Personen verteilt (z.B. Pfarrer, Stiftungsratsvorsitzende(r), Kindergartenbeauftragte(r), Leiterin), ist es für den Elternbeirat wichtig zu wissen, wer für sie Ansprechpartner ist.

Bei einem Treffen sollten sich dieser Ansprechpartner und die Vertreter(innen) des Elternbeirats gegenseitig vorstellen.

Die Zusammenarbeit des Trägers mit dem Elternbeirat kann die Pfarrgemeinde insgesamt bereichern und zu mehr Vernetzung führen.

Wesentlich in der Zusammenarbeit ist die Beteiligung des Elternbeirates bei Entscheidungen.

Hierfür gibt es drei unterschiedliche Formen der Beteiligung, abhängig vom Thema der Entscheidung:

↪ 3.2.

1. Der Träger trifft die Entscheidung und informiert darüber die Eltern bzw. den Elternbeirat.
2. Vor der Entscheidung wird das Meinungsbild des Elternbeirates eingeholt.
3. Vor der Entscheidung wird das Meinungsbild aller Eltern eingeholt.

Bei den beiden letztgenannten Formen unterstützt die Position der Eltern bzw. des Elternbeirates die Meinungsbildung. Die letztendliche Entscheidung trifft und verantwortet der Träger. Die Information an den Elternbeirat bzw. an alle Eltern, welche Gründe entscheidend waren, gehört zur Beteiligung dazu.

Der Träger benötigt ein breit angelegtes Meinungsbild unter allen Betroffenen, um zu begründeten und vertretbaren Regelungen und Entscheidungen zu gelangen. Gerade wenn unterschiedliche Erfordernisse (z.B. pädagogische, finanzielle, betriebswirtschaftliche) abgewogen werden müssen, kann der Elternbeirat den Träger vorher unterstützen und danach die Gründe der getroffenen Entscheidung für die Eltern transparent machen.

2.4. Die rechtliche Seite der Elternbeiratsarbeit ...

Die folgenden Textauszüge enthalten die wichtigsten staatlichen und kirchlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit mit dem Stand vom Juli 2012.

Die vollständige und jeweils aktuelle Fassung der Gesetzestexte ist im Internet zu finden.



- Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

§ 1 (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ... (3) Jugendhilfe soll ... 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen. ... 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2 (2) Leistungen der Jugendhilfe sind: ... 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25).

§ 3 (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien [z.B. katholische Kirchengemeinde] ... und der öffentlichen Jugendhilfe [z.B. politische Gemeinde] erbracht. Leistungsverpflichtungen ... richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.



§ 5 (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsicht-

lich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. ... (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden,

§ 22 (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. (2) Tageseinrichtungen für Kinder ... sollen ... 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. (3) Der Förderungsauftrag umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a (2) Die Träger ... sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte ... zusammenarbeiten 1. mit den Erziehungsberechtigten ... 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Einrichtungen ... 3. mit den Schulen... . (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren... .



§ 24 (1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung... . (2) Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen ... vorzuhalten... .

§ 45 (1) Der Träger einer Einrichtung ... bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.



§ 79 (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

§ 80 (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen



- Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG)



§ 1 (1) Dieses Gesetz gilt für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kleinkindbetreuung (Betreuung in Kinderkrippen) und Kindertagespflege.

§ 2 (1) Die Tageseinrichtungen ... sollen die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen... .

§ 2a (1) Die Gemeinden sollen ... die Umsetzung des Förderauftrags in den Tageseinrichtungen ... sicherstellen und weiterentwickeln. (3) Für die Förderung der Kinder ... gilt der ... Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.

§ 3 (1) Die Gemeinden ... haben darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz ... zur Verfügung steht. (3) Die Gemeinden beteiligen rechtzeitig die ... Träger der freien Jugendhilfe an ihrer Bedarfsplanung.

§ 5 (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her. (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

§ 6 Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird... .

§ 7 (4) Die Leitungskräfte [Leitung der Einrichtung oder einer Gruppe] haben die Aufgabe, 1. zusätzlich zur Erziehung im Elternhaus die Gesamtentwicklung des Kindes zu fördern; 2. mit den Eltern zusammenzuarbeiten;... .

§ 8 (1) Für die Förderung von Einrichtungen freier Träger ... sind die Gemeinden zuständig. (2) Träger ... die der Bedarfsplanung ... entsprechen, erhalten von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 vom Hundert der Betriebsausgaben... .

§ 9 (1) Das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales erlassen im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Ministerium Verwaltungsvorschriften über ... 3. die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5. (2) Das Kultusministerium entwickelt ... mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt werden

- Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 KiTaG

Der vollständige Text der Richtlinien ist im Aufnahmeheft^{ca} enthalten.



1.1. Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder

2.1. Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen. ... 2.3. Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

3.1. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.



3.2. Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere 1. das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken, 2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung ... zu unterbreiten, 3. sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und 4. das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

5.3. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiterinnen des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

4.1. Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger zusammen. 4.2. Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten,

6.1. Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

- Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder

Präambel

Die Tageseinrichtung für Kinder in kirchlicher Trägerschaft ist ein Ort der Pfarrgemeinde, an dem die Kirche den Lebensverhältnissen von Kindern und Familien begegnet. Durch ihren personellen und finanziellen Einsatz bietet die Kirche Eltern und ihren Kindern ihre Hilfe an. Die kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder erfüllen einen von Staat und Gesellschaft anerkannten Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die kirchliche Tageseinrichtung versteht sich als Anwalt der Kinder und orientiert sich an der Lebenswirklichkeit der Familien. ... Die Kirche ... orientiert sich in ihrer ganzheitlichen Erziehung am christlichen Menschenbild und sucht den Dialog und die Begegnung mit den Eltern und Familien.

- Kirchliche Empfehlungen zur Bildung und zu den Aufgaben des Elternbeirats

Die kirchlichen Empfehlungen geben weitere Erläuterungen zu den Richtlinien des Sozialministeriums. Der vollständige Text ist im Aufnahmeheft²⁰¹⁸ enthalten.



zu Ziffer 1: Gemäß §5 KiTaG sind die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder verpflichtet, Elternbeiräte zu bilden.

zu Ziffer 2.1: Der Elternbeirat wird jedes Jahr neu gebildet. Dazu beruft der Träger ... zu Beginn des Kindergartenjahres, spätestens nach acht Wochen eine Elternversammlung ein.

zu Ziffer 2.2: ... Die Mindestgröße des Elternbeirats beträgt zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter

zu Ziffer 2.3: ... Das Wahlverfahren wird zwar von den Eltern bestimmt, jedoch ist der Träger für die Durchführung verantwortlich, ...

zu Ziffer 2.4: Die gewählten Mitglieder des Elternbeirats und ihre Stellvertreter sollten unmittelbar nach Abschluss der Wahl vom Träger zur konstituierenden Sitzung einberufen werden

zu Ziffer 3: Die Aufgaben des Elternbeirats ... sind im Wesentlichen anregender, beratender und fördernder Natur. Der Elternbeirat sollte seine Vorschläge und Empfehlungen mit der Leiterin ... besprechen, bevor er sie dem Träger vorlegt, sofern die unmittelbare Vorlage beim Träger nicht in der Sache begründet ist. Aus den dem Elternbeirat zukommenden Aufgaben erwächst ihm kein Anspruch auf Beteiligung an der Betriebsführung des Kindergartens ... , für die ausschließlich der Träger verantwortlich ist. Hat der Träger ... mit einer politischen Gemeinde ein Kuratorium gebildet, beruft er zwei vom Elternbeirat jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählte Vertreter der Elternschaft mit beratender Stimme in dieses Kuratorium.



zu Ziffer 5.3: ... Eine gute Zusammenarbeit macht es erforderlich, dass der Träger und die Einrichtung Termine, Besprechungspunkte und Ergebnisprotokolle erhalten. ...

3. Grenzen der Elternbeiratsarbeit

3.1. Wer entscheidet, trägt die Verantwortung ...

Viele Themen sind für die Eltern interessant, denn es geht ja letztlich um ihre Kinder. Bei einigen sind die Eltern aber außen vor. Dort haben sie kein Recht auf Information oder werden erst über die gefällte Entscheidung informiert. Das ist immer dann der Fall, wenn die Rechte und Verpflichtungen des Trägers und der Mitarbeiterinnen es erfordern, dass das Thema innerhalb der Dienstgemeinschaft behandelt wird.



Genau genommen ist dies auch ein Schutz der Eltern, denn wer entscheidet, muss auch die Konsequenzen verantworten.

Die Personalhoheit, die Schweigepflicht und der Datenschutz sind unverzichtbare Grundprinzipien einer Kita, da sie auf ein besonderes Vertrauensverhältnis angewiesen ist.

3.2. Wer entscheidet was?

Die folgende Übersicht zeigt, wer bei welchem Thema die Entscheidungskompetenz hat und in welcher Weise der Elternbeirat beteiligt ist.

 S. 15

3.3. Abgrenzen statt ausgrenzen ...

Damit die Grenzen nicht das Ende sind, ist es wichtig, sie zu akzeptieren.

 S. 16

Jeder – der Träger, das Team und der Elternbeirat – hat seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten in und für die Kita. Wenn darüber Klarheit besteht, alle in einem guten Kontakt stehen und an einem gemeinsamen Ziel arbeiten, wird die Zusammenarbeit erfolgreich sein.

zu 3.2. Wer entscheidet was?

- Leitbild^{er} der Kita
Erarbeitung im Pfarrgemeinderat unter Beteiligung der Erzieherinnen und ggf. Eltern. Verabschiedung durch den Träger. 
→ Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht, Information über verabschiedetes Leitbild
- Konzeption^{er} der Kita/ Quintessenz^{er}
Erarbeitung im Team. Beteiligung von Eltern bei den Themen, die sie betreffen (Zusammenarbeit mit Eltern, Einführung neuer pädagogischer Programme). Verabschiedung durch den Träger. 
→ Elternbeirat: Mitwirkung bei entsprechenden Themen vor der Verabschiedung.
- Haushaltsplan
Der Haushaltsplan der Kita ist Teil des Haushaltsplans der Pfarrgemeinde. Der Stiftungsrat^{er} ist zuständig und verwaltet ihn. Die Leiterin kann bei den Beratungen die Interessen der Kita einbringen. Den Haushaltsplan beschließt der Träger, er liegt öffentlich aus. 
→ Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht, Information über die Betriebskosten
- Kindergartenbeitrag
Das Erzbischöfliche Ordinariat^{er} legt die Mindesthöhe fest. Unterschreitung der EO-Empfehlung muss vor Ort ausgeglichen werden. Absprache mit der politischen Gemeinde. 
→ Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören.
- Konto des Elternbeirats
Alle Einnahmen und Ausgaben der Kita sind Teil des Gesamthaushalts, ebenso die Einnahmen aus Veranstaltungen des Elternbeirats. Die Entscheidung über die Verwendung solcher Gelder liegt beim Stiftungsrat.
→ Elternbeirat: Hat kein Recht auf ein eigenes Konto.
- Aufnahmekriterien
Legt der Träger in Absprache mit der politischen Gemeinde bzw. dem Kuratorium^{er} fest. Die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen des Diözesan-Caritasverbandes(DiCV)^{er} sind zu beachten. 
→ Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören. 
- Ferien- und Schließzeiten
Der Träger legt nach Anhörung der Erzieherinnen und des Elternbeirats die Zeiten fest. Die Empfehlungen des DiCV^{er} sind zu beachten. 
→ Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören.

- Angebotsform(en) in der Kita
Auf der Grundlage der Bedarfsplanung[§] mit der politischen Gemeinde und den Vorgaben des EO[§] und der Beratung des DiCV[§] entscheidet der Träger, welche Öffnungszeiten und Betreuungsform(en) angeboten werden. 
- Elternbeirat: Ist vor der Entscheidung rechtzeitig zu informieren und zu hören.
- Gruppengröße
Die Gruppengröße ist u.a. abhängig von der Raumgröße und der Angebotsform. Das Landesjugendamt (vgl. KVJS[§]) erteilt die Betriebserlaubnis auf Antrag des Trägers. 
- Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht
- Personelle Besetzung in der Kita
Der Personalschlüssel ist u.a. abhängig von der Angebotsform und der Gruppengröße. Zu beachten sind das KiTaG[§], die Betriebsgenehmigung[§] und die Stellengenehmigungs-Richtlinien[§]. Die Entscheidung liegt beim Stiftungsrat. 
- Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht, Information über Veränderungen
- Arbeitszeit der Erzieherinnen, Urlaub, Mehrarbeit
Die Arbeitszeit der Erzieherinnen teilt sich in der Regel auf in 80% Arbeit mit den Kindern und 20% Verfügungszeit (u.a. Dienstbesprechung, Gespräche mit Eltern, Vorbereitung). Für die Erstellung des Dienstplans, Genehmigung von Urlaub und Anordnung von Mehrarbeit ist die Leiterin im Einvernehmen mit dem Träger verantwortlich.
- Elternbeirat: kein Beteiligungsrecht

zu 3.3. Abgrenzen statt Ausgrenzen ...

Die Aufgaben von Träger und Erzieherinnen sind zum Großteil in Gesetzen und Verordnungen festgeschrieben. Die Aufgaben sind mit der Übernahme von Verantwortung verbunden und ihre Erfüllung wird geprüft.

Die Aufgaben des Elternbeirates sind unterstützend und beratend, er arbeitet in Absprache mit der Leiterin, dem Träger oder den Erzieherinnen und trägt keine Entscheidungsverantwortung.

Diese unterschiedlichen Pflichten klar zu trennen ist in der Zusammenarbeit wichtig, um Missverständnisse zu vermeiden. 

Manche Aufgaben werden innerhalb der Dienstgemeinschaft delegiert (z.B. vom Träger auf die Leiterin). Übernehmen Eltern Teilaufgaben der Leiterin oder von Mitarbeiterinnen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Umfrage bei den Eltern, Bazar) kann es sich immer nur um eine Zu- oder Vorarbeit handeln. Die Letztverantwortung bleibt bei der Kita. Der Elternbeirat kann nur in Absprache mit der Leiterin oder dem Träger aktiv werden. 

4. Damit die Wahl nicht zur Qual wird

4.1. Eine gute Vorbereitung macht den halben Erfolg ...

Die beste Werbung für einen Elternbeirat ist, wenn er präsent ist. Wenn für die Eltern klar ist, welche Aufgaben ein Elternbeirat hat und wie wichtig die Arbeit für die Kinder und die Kita ist, steigt auch die Bereitschaft zur Mitarbeit.

↪ S. 18

4.2. Kandidaten gesucht ...

Mütter und Väter die wirklich Elternbeiräte werden wollen und mehrere Kandidaten in jeder Gruppe – eine gute Voraussetzung für einen engagierten Elternbeirat.

↪ S. 18

4.3. Jetzt wird gewählt ...

Ob Wahl per Akklamation oder geheim, gemeinsam an einem Abend oder mit Wahlzetteln innerhalb einer bestimmten Zeit: „Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern“.

↪ S. 19

4.4. Ein Grund zum Feiern ...

Der neugewählte Elternbeirat darf sich feiern (lassen) und den Nichtgewählten wird für ihre Bereitschaft gedankt. Ein Elternbeirat, der auf weitere engagierte Mütter und Väter vertrauen kann, hat eine gute Rückenstärkung.

zu 4.1. **Eine gute Vorbereitung macht den halben Erfolg ...**

Die Präsenz des Elternbeirates und seiner Arbeit in der Kita lässt sich auf unterschiedliche Weise zeigen:

- Ein Plakat mit den Fotos der Elternvertreter(innen) und ihren Namen im Eingangsbereich. Ein Foto von Mutter oder Vater gemeinsam mit dem Kind ist für viele Eltern eine hilfreiche Information.
- Ein Teil der Pinnwand bzw. ein bestimmter Platz, an dem die Protokolle der Elternbeiratssitzungen aushängen oder liegen.
- Berichte von Maßnahmen des Elternbeirats in den Elternbriefen der Kita oder einer eigenen Elternbeiratspost.
- Fotos von Maßnahmen, bei denen der Elternbeirat beteiligt war, als Ausstellung im Eingangsbereich. Fotos sind sehr wirkungsvoll: sie sagen mehr aus als Worte und werden auch häufiger und von mehr Personen beachtet als Schriftstücke. Bei den Fotos muss die Zustimmung der Eltern zur Veröffentlichung eingeholt werden (Datenschutz).
- Persönliche Vorstellung der Elternvertreter der Gruppe bei den neuen Eltern, wenn neue Kinder in die Gruppe kommen.
- Namensschild bei Veranstaltungen, bei deren Planung und Durchführung der Elternbeirat beteiligt ist.
- Die Regelungen und Vorgaben für die Elternbeiratswahl werden rechtzeitig transparent gemacht: als Aushang an der Pinnwand, kurz und verständlich in einem Elternbrief oder als Information bei einer anderen Elternveranstaltung.



Wenn die Eltern dadurch wissen, was Elternbeiratsarbeit bedeutet und sie erleben, dass der Elternbeirat in der Kita gewünscht ist und eine Bedeutung hat, ist eine wichtige Grundlage geschaffen.

zu 4.2. **Kandidaten gesucht ...**

Die Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, sollte eine überlegte und freiwillige Entscheidung sein. Das bedeutet auch, dass die Kandidatensuche nicht erst kurz vor der Wahl beginnen kann.

Die folgenden Möglichkeiten sind Ideen, die sich zum Teil ergänzen oder Alternativen bieten:

- Persönliche Anfrage durch „alte“ Elternvertreter(innen) oder Erzieherinnen.
- Box für Kandidatenvorschläge. Da die Eltern nicht immer die Namen aller anderen Mütter und Väter wissen, ist ein Foto, am besten gemeinsam mit dem Kind, hilfreich. Neben der Box liegen vorbereitete Zettel und Stifte.
- Die vorgeschlagenen Mütter und Väter fragen, ob sie Kandidat(in) für den Elternbeirat sein möchten. Auf einer Liste, mit Foto, vor der Gruppe aushängen.

- Die Kandidat(inn)en stellen sich auf einem Plakat den anderen Eltern vor: Foto, Name, Kinder, Warum ich Elternvertreter(in) werden möchte ..., Das Plakat hängt vor der Gruppe aus.

Sicherlich ist eine solche Kandidatensuche aufwändig und kostet Zeit. Doch das alles zahlt sich aus. Denn die Kandidatensuche und Gestaltung der Wahl zeigen sehr deutlich, welchen Stellenwert der Elternbeirat in der Kita hat.

zu 4.3. **Jetzt wird gewählt ...**

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet Elternbeiräte zu bilden. Meist ist die Organisation der Elternbeiratswahl an die Leiterinnen delegiert, die gemeinsam mit dem noch bestehenden Elternbeirat das Vorgehen festlegt.

- Bei einer Elternversammlung geben die Eltern in den Gruppen ihre Stimme für die Kandidaten dieser Gruppe. Die Wahl kann per Handzeichen (Akklamation) erfolgen, wenn keiner eine geheime Wahl wünscht. Wahlzettel sollten vorbereitet sein.
- Die Eltern jeder Gruppe erhalten einen Wahlzettel mit den Namen der Kandidaten. Innerhalb einer bestimmten Frist, werfen sie die ausgefüllten Wahlzettel in eine Box. Eine solche Wahlform ist sinnvoll, wenn für viele Eltern ein bestimmter Zeitpunkt organisatorisch schwierig ist, z. B. wegen Schichtdienstes. Um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, können auch die Kinder einbezogen werden: Jedes Kind erhält für den zurückgegebenen Wahlzettel ein Puzzleteil. Nach und nach entsteht ein Bild.

Der Vorteil beider Verfahren liegt darin, dass die Kandidaten feststehen, und niemand befürchten muss, noch kurzfristig überredet zu werden. Die Wahl ist eine erfreuliche Angelegenheit und zeitlich gut planbar. Neben der Feier und dem Gespräch untereinander bleibt meistens noch Zeit für Informationen des Trägers, der Leiterin und des Teams.

5. Gewählt ... und jetzt?!

5.1. Die erste Sitzung ...

Je weniger sich die neugewählten Elternvertreter(innen) kennen, desto wichtiger ist ein guter gemeinsamer Start.

Der Träger oder die Leiterin eröffnet die konstituierende Sitzung der neugewählten Elternbeiräte. Auch wenn das Hauptziel dieser Sitzung die Wahl der/des Vorsitzenden ist, sollte Zeit sein, sich vorzustellen, miteinander ins Gespräch zu kommen und zu klären, welche Aufgabe die einzelnen zu übernehmen bereit sind. Ebenso sollte ein Termin für die nächste Sitzung vereinbart werden.



5.2. Verschiedene Aufgaben im Elternbeirat ...

Damit die Arbeit nicht mehr Arbeit als nötig macht, empfiehlt es sich einige Aufgaben zu verteilen. Klare Absprachen unterstützen die einzelnen Beiräte und setzen Energien frei. Grundsätzlich sollten sich aber alle Elternvertreter(innen) für die Belange des Elternbeirates verantwortlich fühlen.

↪ S. 21

- Elternbeiratsvorsitzende(r)
- Stellvertreter(in)
- Schriftführer(in)
- Kassier
- Sonderbeauftragte(r)

5.3. Ziele setzen und Maßnahmen planen ...

Der Weg von einer guten Idee bis zur reibungslosen Durchführung besteht aus verschiedenen Schritten. Die beschriebenen Methoden unterstützen beim Sammeln und Abwägen von Ideen, beim Entscheidungen treffen, beim Planen und bei der Durchführung.

↪ S. 22

zu 5.2. Verschiedene Aufgaben im Elternbeirat ...

Die im Folgenden beschriebenen Aufgaben müssen nicht immer von der gleichen Person wahrgenommen werden. Es empfiehlt sich jedoch, die Vereinbarungen so zu treffen, dass die Aufgaben immer erfüllt werden.

↪ 8.1.

- **Elternbeiratsvorsitzende(r)**
Die/der Vorsitzende ist Hauptansprechperson für die Leiterin und vertritt den Elternbeirat bzw. die Elternschaft nach außen.
Sie/er leitet die Elternbeiratssitzungen. Dazu gehört:
 - Terminvereinbarung
 - ggf. Einladung der Leiterin, des Kindergartenbeauftragten, o.a.
 - Vorbereitung der Tagesordnung.
Welche Themen stehen an? Gibt es Informationen der Leiterin?
 - Moderation der Sitzung.
Alle beteiligen, Zeit beachten, Diskussionen zum Ende führen, Ergebnisse zusammenfassen
 - Protokoll an die Leiterin weitergeben
 - Protokoll für alle Eltern aushängen
 Weiterhin behält sie/er die vereinbarten Ziele und Planungen im Blick.

- **Stellvertreter(in)**
Die/der stellvertretende Elternbeiratsvorsitzende unterstützt die Arbeit der/des Vorsitzenden. Sie/er kann einzelne Aufgaben in Delegation übernehmen.

- **Schriftführer(in)**
Die/der Schriftführer(in) hält alle Vereinbarungen schriftlich fest und sorgt für die Dokumentation von Maßnahmen, bei denen der Elternbeirat beteiligt war (Fotos, Einladungen u.ä.).
Bei den Sitzungen ist er für das Ergebnisprotokoll verantwortlich. Ein Protokoll enthält:
 - Datum und Ort der Sitzung
 - Teilnehmende und Entschuldigte
 - Als ersten Tagesordnungspunkt (TOP) die Genehmigung des letzten Protokolls
 - Zu jedem TOP das vereinbarte Ergebnis und die Festlegung, wer dafür verantwortlich ist
 - Termin der nächsten Sitzung
 Die/der Protokollant(in) hat eine wichtige Funktion, denn sie/er fasst die Vereinbarungen zusammen und sorgt dafür, dass festgelegt wird, wer was bis wann erledigen wird.

- **Kassier**
Der Elternbeirat muss die Verwendung von Einnahmen mit dem Stiftungsrat klären.

↪ 8.2.

↪ 3.2.

- **Sonderbeauftragte(r)**
Jede Kita und jeder Elternbeirat hat spezielle Schwerpunkte. Eine Person zum Sonderbeauftragten für ein bestimmtes Thema oder eine Aufgabe zu machen ist vorteilhaft, da sonst manches im Alltag untergeht oder Zeit vergeudet wird. Solche Themen oder Aufgaben könnten sein:
 - Verschiedene Elterngruppen im Blick behalten (Eltern der Buskinder, alleinerziehende Eltern, berufstätige Eltern, Eltern mit Migrationserfahrung, Väter o.a.)
 - Aushänge des Elternbeirats pflegen (Protokolle, Fotos u.ä.)
 - Inhalte für Elternpost des Elternbeirats sammeln
 - Zielsetzung als roten Faden bei jeder Planung beachten

zu 5.3. **Ziele setzen und Maßnahmen planen ...**

Im Folgenden sind Anregungen für die inhaltliche und methodische Arbeit des Elternbeirates genannt.

- **Grundlage der Elternbeiratsarbeit**
Die Ziele und Aufgaben des Elternbeirats sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen (v.a. Richtlinien), im Leitbild^{er} und der Konzeption^{er} der Kita verankert. Die Elternbeiräte sollten sich damit beschäftigen, um auf dieser Grundlage und in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen ihre Ziele festzulegen. (vgl. auch Quintessenz^{er}, Bereich Eltern)
Mögliches Vorgehen:
 - Die/der Vorsitzende wählt mit der Leiterin die Texte bzw. Passagen aus, die besprochen werden sollen und kopiert sie entsprechend.
 - Die Elternbeiräte markieren alleine oder gemeinsam in den Texten was ihnen wichtig ist und wozu es Fragen gibt.
 - Die Punkte, die allen wichtig sind, werden als Ergebnis zusammengestellt. Sie sind die Grundlage für die weitere Arbeit und konkrete Planung.
- **Ziele der Elternbeiratsarbeit**
Auf der Basis der erarbeiteten Grundlagen, setzt sich der Elternbeirat die Ziele für seine Arbeit. Bei der Festlegung der Ziele ist es wichtig darauf zu achten, dass sie eindeutig und positiv formuliert und erreichbar sind. Beispiele für Ziele:
 - Der Elternbeirat zeigt mehr Präsenz. Er informiert am schwarzen Brett die Eltern über seine Arbeit durch das Sitzungsprotokoll und Fotos. Nach sechs Wochen wird durch persönliche Nachfragen bei einzelnen Eltern geprüft, ob sie die Informationen wahrgenommen haben.
 - Die Elternbeiräte verstärken den Kontakt zu den Eltern ihrer Gruppe durch die Vorstellung bei neuen Eltern, persönliche Einladung v.a. der Eltern, die selten kommen.

↳ 2.4.



- Ideen sammeln

Vieles wird traditionell jedes Jahr gemacht, mit mehr oder weniger Begeisterung und Erfolg. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich der Elternbeirat Ziele setzt, denn daran kann er feststellen, welche Maßnahmen passen und welche vielleicht verändert oder zugunsten anderer Ideen aufgegeben werden sollten.

Der erste Schritt beim Ideen sammeln dient dazu, den Blickwinkel zu weiten. Was wäre gut? Wo sollten wir ansetzen? Welche anderen Ideen gibt es?

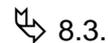
(z.B. www.dicvfreiburg.caritas.de, Bereich Kindertagesstätten, Publikationen, ausprobiert und weiterempfohlen)



Erst im zweiten Schritt wird geprüft, welche der Ideen in den gegebenen Bedingungen verwirklicht werden können. Und aus den verbleibenden Ideen wird diejenige zur Umsetzung ausgewählt, die am besten zu den Zielen und der Kita passt.

- Maßnahme planen

Bei kleinen, einfachen Planungen genügt es die Vereinbarungen im Protokoll festzuhalten. Bei allen Maßnahmen, die viele unterschiedliche Aufgaben und mehrere Personen betreffen, empfiehlt sich eine ausführlichere Planung: Das erspart letztendlich Zeit und Ärger.



Alle Aufgaben – ob kurz oder aufwändig – werden gesammelt und in eine zeitliche Reihenfolge gebracht. Dann wird festgelegt, „wer mit wem was bis wann“ erledigt. Diese Übersicht erhalten alle Beteiligten, so dass jeder alle nötigen Informationen hat.

- Durchführung und Reflexion

Egal wie gut die Planung war, die Wirklichkeit bietet immer Überraschungen. Doch wenn jeder weiß, wer wofür zuständig ist, lässt sich alles regeln.

Wenn alles vorbei ist, ist noch ein Schritt wichtig, vor allem, wenn diese Maßnahme häufiger durchgeführt werden soll.

Bei der Reflexion besprechen die Beteiligten, welche Teile der Planung und Durchführung gut waren und welche verändert werden müssen. Jetzt ist noch alles präsent, und kann für die nächste Planung festgehalten werden. Und der nächste Elternbeirat wird dankbar für diese Aufzeichnungen sein.



6. Stolpersteine

... wenn's mal schwierig wird

6.1. So war das nicht vereinbart ...

Wenn es innerhalb des Elternbeirates oder in der Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen Ärger gibt, liegt das oft an unausgesprochenen Erwartungen oder Missverständnissen. Eine möglichst freundliche und sachliche Nachfrage ist ein guter erster Schritt.

↳ S. 25

6.2. Miteinander reden – oder aneinander vorbei ...

Was eine Person sagen will und was davon bei einer anderen Person ankommt, kann sehr unterschiedlich sein. Ein paar grundsätzliche Regeln helfen, die Missverständnisse in Gesprächen zu verringern.

↳ S. 26

6.3. Kritik ist erwünscht ...

Wir können aus Fehlern lernen und werden durch Lob bestärkt. Positive Rückmeldungen pflegen die Zusammenarbeit und Kritik – sachlich und angemessen - stärkt sie. Auch wenn wir im Loben leider meist ungeübter sind, gibt es dabei kaum Probleme. Damit es auch beim Kritisieren so ist, helfen die Hinweise oben.

6.4. Wenn gar nichts mehr geht ...

Wenn innerhalb des Elternbeirats nichts mehr geht und auch die Leiterin nicht unterstützen bzw. schlichten kann, bleibt nur der freiwillige Rücktritt oder die Einberufung einer Elternversammlung zur Neuwahl.

Wenn der Elternbeirat mit dem Team oder der Leiterin zu keiner Lösung kommt, kann sich der Elternbeirat bei der nächsthöheren Stelle, dem Träger, beschweren. Dieser entscheidet dann allein über das weitere Vorgehen.

Beide Wege zerstören Beziehungen, deshalb sollten zunächst alle oben genannten Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Muss es einen Schnitt geben, ist es wichtig, den Neuanfang mit Geduld und viel Klärung zu gestalten.

↩

zu 6.1. **So war das nicht vereinbart ...**

Für das Verhalten in Problemsituationen gibt es keine Patentlösung, dafür sind wir Menschen zu verschieden. Deshalb können die aufgeführten Punkte nur Anregungen sein, das für sich Passende herauszufinden.

- **Nachfragen statt beschuldigen**
Auch wenn es in der Aufregung schwer fallen mag, es könnte einen Grund geben, wieso etwas anders ist als erwartet. Eine Frage in Verbindung mit einer Aussage über die eigene Vorstellung wie „Ich dachte wir hätten vereinbart ... Wie sehen Sie das?“ eröffnet ein Gespräch. Ein Vorwurf in entsprechender Schärfe bewirkt nur Verteidigung oder andere Schuldzuweisungen. Der Ärger ist da, aber keine Lösung.
- **Niemand kann das Verhalten eines Anderen verändern**
– nur sein eigenes. ↩
Wenn es mir nicht ausreicht, wie ein anderer seine Arbeit macht, habe ich verschiedene Möglichkeiten:
 - ich frage nach und biete ggf. Unterstützung an
 - ich rege an die Planung zu verändern
 - ich finde mich damit ab
 - ich tue es selbst.
- **Das unerwartete Tun**
Eingefahrene Situationen, die immer wieder zu Konflikten führen, werden nicht dadurch besser, dass sie verschärft werden. Aber eine kleine Veränderung des eigenen Verhaltens kann den Teufelskreis beenden.
 - freundliche Miene und gute Laune
 - etwas Positives sagen
 - das Problem ansprechen
- **Sachliche Grundlagen**
Wenn Vereinbarungen nicht eingehalten werden, gibt es vor allem dann Ärger, wenn die Beteiligten der Aufgabe unterschiedliche Wichtigkeit geben. Die genaue Festlegung im Protokoll ist dabei eine Hilfestellung.
- **Die Schuhe des Anderen**
Ein indianisches Sprichwort lautet: Verurteile keinen Menschen ehe Du nicht drei Tage in seinen Mokassins gegangen bist. Sich in den anderen hineinzudenken, kann helfen, die Dinge auch anders zu sehen und darin Lösungsmöglichkeiten zu entdecken.
- **Selbstverantwortung**
Jeder ist für sich selbst verantwortlich und kann nicht davon ausgehen, dass andere etwas für ihn tun oder für ihn sorgen müssten. Falsche Erwartungen sind häufig Ursache für Konflikte. Erwartungen müssen ausgesprochen bzw. besprochen werden. ↩

zu 6.2. Miteinander reden – oder aneinander vorbei ...

Die hier aufgeführten Regeln stammen aus verschiedenen Kommunikationstheorien und helfen, Missverständnisse und Provokationen zu verringern.

- **Ich**
In verallgemeinernde Redewendungen (wie jeder weiß, wir alle wollen, man behauptet) versteckt der Sprechende seine Meinung hinter einer vermeindlichen Mehrheit. Bessere Aussagen sind alle „Ich“-Sätze. Sie zeigen die Meinung des Sprechenden und ermöglichen ein gutes Gespräch. ↩
- **Sagen statt fragen**
Eine Unterhaltung wird dann lebendig, wenn die Sprechenden Position beziehen, etwas über sich, ihr Denken und ihre Meinung sagen. Fragen dienen nur der Informationsgewinnung.
- **Zuhören**
Manche Gespräche sind eine Abfolge von einzelnen Monologen, weil keiner dem anderen zuhört und nur seine Einschätzung darlegen will. Wenn es um eine gemeinsame Lösung geht, ist es wichtig, die Position des Einzelnen zu verstehen und nacheinander die verschiedenen Meinungen zu besprechen.
- **Der Ton macht die Musik**
Die Wirkung des Gesagten liegt nicht nur in den Wörtern. Wie wir etwas sagen, in welcher Lautstärke, mit welcher Mimik und Körperhaltung verstärkt das Gesagte oder schwächt es ab. Wenn Körpersprache und der Inhalt des Gesagten nicht zusammenpassen, verwirren wir unser Gegenüber.

7. Möglich ist Vieles ... Ideen, Tipps und Anregungen

7.1. Grundsätzliches

Jeder Elternbeirat muss in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen herausfinden, welche Maßnahmen für sie und die Familien der Kita angemessen und passend sind. Dafür sollen die folgenden Ideen Hilfestellung sein.

↳ S. 28

7.2. Eltern motivieren

Eltern, die der Einladung des Elternbeirats oder des Teams nicht folgen, sind nicht zwangsläufig desinteressiert. Meist ist es Unsicherheit, Unwissenheit oder das fehlende Verständnis für Erziehungspartnerschaft

Alle Eltern sind an ihrem Kind interessiert, das ist ein wichtiger Ansatzpunkt, um Eltern zur Mitarbeit zu motivieren.

↳ S. 28

7.3. Eltern für Eltern

Eltern können ihre Erfahrungen und Kompetenzen anderen Eltern bzw. Familien zur Verfügung stellen und gemeinsam voneinander lernen und profitieren.

↳ S. 29

7.4. Eltern für Kinder

Am Alltag der Kita teilhaben, mehr über die pädagogische Arbeit erfahren und sie gleichzeitig durch die eigenen Kompetenzen bereichern, das ist Bildungspartnerschaft von Eltern und Erzieherinnen. Gewinner sind nicht nur die Kinder!

↳ S. 29

7.5. Eltern für Erzieherinnen

Die Arbeit der Erzieherinnen ist sehr vielfältig und die Anforderungen auch. Eltern können in guter Zusammenarbeit auch Aufgaben für Erzieherinnen übernehmen. Dadurch werden die Erzieherinnen entlastet und haben mehr Zeit für ihre Arbeit mit den Kindern.

↳ S. 30

zu 7.1. Grundsätzliches

Der Elternbeirat ist ein Gremium der Kita. Alle Aktionen und Maßnahmen müssen dem Leitbild und der Konzeption (bzw. dem Quintessenz-Handbuch der Einrichtung) entsprechen.



Nach der gemeinsamen Zielsetzung kann und sollte der Elternbeirat selbstständig arbeiten und sich dabei regelmäßig mit der Leiterin besprechen. Klare Absprachen sind entscheidend.

Die folgenden Beispiele beziehen sich nicht nur auf den Elternbeirat, sondern auf alle Eltern der Kita. Aufgabe des Elternbeirates kann es auch sein, solche Maßnahmen anzuregen und zu unterstützen.

Weitere Maßnahmen sind in der Broschüre „ausprobiert und weiterempfohlen“ enthalten (www.dicvfreiburg.caritas.de, Kindertagesstätten, Publikationen).

**zu 7.2. Eltern motivieren**

Aushänge, Elternbriefe, Einladungszettel. Auf einem Blatt Papier sind – mehr oder weniger einladend – Informationen zusammengefasst. Ob wir sie interessiert lesen oder überfliegen und vergessen, hängt davon ab, ob wir uns davon persönlich angesprochen fühlen.

Deshalb ist der persönliche Kontakt der entscheidende Faktor. Diese Ansprache kann erreicht werden durch:



- Persönliche Übergabe des Briefes durch die Erzieherinnen der Gruppe, freundliches Nachfragen „Können Sie kommen?“ und Erinnern.
- Small-talk der Elternvertreter(innen) beim Bringen und Abholen der Kinder. Vor allem für neue Eltern oder Eltern mit Migrationserfahrung ist es motivierend, wenn sie hören: „Kommen Sie auch zu Ich würde mich freuen.“
- Einbeziehung der Kinder. Wenn die Kinder erklärt bekommen, was ihre Eltern erwartet und wieso sie kommen sollen, werden sie zu wichtigen Vermittlern. Wenn es meinem Kind wichtig ist, dass ich hingehe ...
- Eltern sind motiviert sich in der Kita zu beteiligen, wenn ihre Stärken im Mittelpunkt stehen. Die Eltern nach ihren Berufen, Hobbys, Talenten zu fragen und sie anzuregen, diese auch für die Kinder und Eltern einzubringen, kann schon beim Aufnahmegespräch erfolgen oder bei einem Elternabend, einer Talentsuche durch den Elternbeirat oder die Frage an die Kinder: „Was kann Deine Mama oder Dein Papa besonders gut?“



zu 7.3. Eltern für Eltern, Familien für Familien

Die folgenden Beispiele zeigen Möglichkeiten, wie Eltern voneinander profitieren können. Oftmals genügt die grundsätzliche Absprache und Information der Leiterin, eine Beteiligung bei der Planung und Durchführung ist nicht erforderlich.

- Pinwand „Eltern für Eltern“
Plattform für den Austausch von Informationen (z.B. über Ausflugsziele), Weitergabe oder Suche von Kindersachen, Vermittlung von Babysittern uvm.
Eine Pinwand wird nur dann genutzt, wenn sie auch gepflegt wird!
- Wanderung, Familienausflug
Spazieren gehen mit den Eltern ist für Kinder manchmal langweilig, wenn andere Kinder mit dabei sind macht's Spaß.
- Basteln
In der Oster- oder Adventszeit ist das Basteln oft Tradition in den Kitas. Ein Bastelnachmittag für Eltern und Kinder oder ein Bastelabend für Eltern kann auch der Elternbeirat organisieren. Die Erzieherinnen unterstützen sicher gerne mit Ideen und erklären, was für sie beim Basteln mit Kindern wichtig ist.
- Elternabend, Elterncafe
Informationsveranstaltungen oder Gesprächskreise von Eltern für Eltern geben die Gelegenheit voneinander zu lernen. Die Themenbreite ist unendlich – wie die Kompetenzen der Eltern: von Kinderschminken über Rückenschule und Reiseinformationen bis zur Fahrradreparatur, alles ist möglich.
Dabei ist zu beachten, dass Werbung nicht gestattet ist. Eltern dürfen bei solchen Aktionen nicht für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen werben. ↩

zu 7.4. Eltern für Kinder

Eltern können durch ihre Kompetenzen die Bildungsanreize für Kinder in der Kita bereichern. Und die Kinder sind sehr stolz, wenn ihre Eltern mit dabei sind.

- Mithilfe bei Aktionen oder Projekten
Viele gute Aktionen mit den Kindern benötigen Erwachsene, die die Kinder unterstützen, Material oder Räume vorbereiten und für einen guten Ablauf sorgen. Kunstaktionen, Werkprojekte, Gartenaktionen, Waldprojekte oder Ausflüge gehören dazu. Eltern können dabei Erzieherinnen unterstützen, die Durchführung ermöglichen und durch eigene Ideen bereichern. Wichtig ist, dass die Eltern ihren Auftrag und ihre Rolle kennen.

- **Eigene Angebote**
Eltern können in Absprache mit den Erzieherinnen auch Angebote mit den Kindern gestalten. Das beginnt schon mit dem einmaligen Besuch in der Gruppe zum Lernen eines Liedes (in einer anderen Sprache) und kann auch regelmäßige Vorlese- oder Experimentierangebote einschließen. Besonders interessant sind für die Kinder die Berufe der Eltern, v.a. wenn ein Besuch am Arbeitsplatz möglich ist.

zu 7.5. Eltern für Erzieherinnen

Diese Mithilfe der Eltern ist eine Unterstützung der Erzieherinnen in Aufgaben, die zeitaufwändig und nicht mit der Übernahme von Verantwortung verbunden sind. Aufgaben, die zum Dienstauftrag der Erzieherinnen gehören, können nicht delegiert werden.

Übernommen werden können z.B.:

- Entwurf für die Einladung/ eines Plakates zu einer Veranstaltung
- Fotos bei einer Veranstaltung machen bzw. Video drehen
- Dekoration für das Sommerfest herstellen (evtl. mit Kindern)
- Organisation der Ausleihe bei der Kita-Bibliothek
- Entwurf eines Zeitungsberichtes über das Sommerfest o.ä.

8. Vorlagen

8.1. Aufgaben im Elternbeirat

Das Formular unterstützt bei der Verteilung der Aufgaben im Elternbeirat (vgl. 5.2.). Grundsätzlich sollte sich aber jede(r) Elternvertreter(in) verantwortlich für die Belange des Elternbeirats fühlen. ↪ S. 32

8.2. Protokoll einer Elternbeiratssitzung

Das Protokoll ist die Ergebnissicherung einer Sitzung (vgl. 5.2.). Die Punkte sollten klar und verbindlich formuliert sein, damit die Diskussion beim nächsten Mal nicht wieder von Vorne beginnt. ↪ S. 33

8.3. Planung einer Maßnahme

Je komplexer und vielfältiger eine Maßnahme (vgl. 5.3.) ist, desto wichtiger ist es, dass alle Spalten der Vorlage ausgefüllt werden. Auch die letzte. ↪ S. 34

zu 8.1. Aufgaben im Elternbeirat

NR.	AUFGABE	VERANTWORTLICH	BEMERKUNG
1	Ansprechpartner(in) für Leiterin und Träger		
2	Grundsatzziele im Blick behalten		
3	Alle Elterngruppen bei Planungen beachten		
4	Vorbereitung der Sitzung, Rücksprache mit der Leiterin		
5	ggf. Einladung der Leiterin, des/der Kindergartenbeauftragten o.a.		
6	Moderation der Sitzung		
7	Protokoll schreiben		
8	Protokoll an Leiterin weitergeben		
9	Protokoll für Eltern auslegen/-hängen		
10	Sammlung von Planungsunterlagen, Einladungen o.ä. von Maßnahmen		
11	Aushänge des Elternbeirats pflegen		
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			

Protokoll der Elternbeiratssitzung

Datum:

Ort:

Teilnehmende:

Entschuldigt:

TOP Nr.	Ergebnis	Auftrag an

Datum
Protokollant(in)



Maßnahmeplan

Maßnahme:

Nr.	zu erledigen bis:	Aufgabe/Teilschritt	Beteiligt:	Verantwortlich:	Erl.:

9. Was ist eigentlich ...

Glossar

Begriff	Erklärung	Abkürzung
Achtes Sozialgesetzbuch	Enthält die Regelungen für die Kinder- und Jugendhilfe für das Bundesgebiet. (vgl. Auszüge 2.4.)	SGB VIII
Altersgemischte Gruppe	Gruppe für Kinder unter drei Jahren, vom dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und im schulpflichtigen Alter.	
Aufnahmeheft	Darin sind u.a. enthalten: Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder, Richtlinien und kirchliche Empfehlungen zum Elternbeirat, Vertragsunterlagen für die Eltern. Die Eltern erhalten das Heft bei der Aufnahme ihres Kindes.	
Bedarfsplanung	Gesetzliche Aufgabe der politischen Gemeinde. Die Bedarfsplanung umfasst die Feststellung des Angebots und Bedarfes an Kindertagesplätzen und die Planung der weiteren Entwicklung. Die freien Träger sind rechtzeitig zu beteiligen. (KiTaG § 3)	
Betriebserlaubnis	Der Träger beantragt für seine Kita eine Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) beim Landesjugendamt. Darin ist u.a. festgelegt wie viel Kinder die Kita maximal besuchen können. Die Fachberatung des DiCV berät den Träger dabei fachlich.	
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Nimmt für alle in katholischer Trägerschaft geführten Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Erzdiözese Freiburg die Aufgaben eines zentralen Trägers wahr. Er berät und vertritt die Kitas in fachlicher Hinsicht. Die Fachberater(innen) sind Mitarbeiter(innen) des Diözesan-Caritasverbandes.	DiCV
Dienstordnung	Die Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen in den kirchlichen Kindertagesstätten der Erzdiözese Freiburg regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen.	DO
Erzieherin	In einer katholischen Kita arbeiten pädagogische Fachkräfte v.a. mit der Ausbildung Kinderpflegerin, Erzieherin oder Sozialpädagogin. Der Begriff „Erzieherin“ wird hier synonym für alle pädagogischen Fachkräfte verwandt. Ebenso ist aus Gründen der → besseren Lesbarkeit nur die weibliche Form erwähnt.	

Begriff	Erklärung	Abkürzung
Grundordnung	Die Grundordnung der Erzdiözese Freiburg für katholische Tageseinrichtungen für Kinder enthält grundlegende Rahmenvorschriften für die im Kindertagesstättenbereich tätigen kirchlichen Handlungsträger (Träger, Erzbischöfliches Ordinariat, Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.). (vgl. auch 2.4.)	GO
Kindergartenbeauftragte(r)	Werden vom Stiftungsrat mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragt. Sie sind verwaltungsmäßig eingebunden. Sie sind Beauftragte des Trägers für die Kindertageseinrichtung.	
Kindergartenordnung	Die Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindergartenträger. (u.a. im Aufnahmeheft enthalten)	
Kindertagesbetreuungsgesetz	Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Baden-Württemberg. (vgl. Auszüge 2.4.) Das Kindergartengesetz (KGaG) wurde 2006 mit Änderungen zum KiTaG.	KiTaG
Kommunalverband für Jugend und Soziales	In den KVJS ist das Landesjugendamt integriert. Es erteilt u.a. die Betriebsgenehmigungen für die Kindertageseinrichtungen.	KVST
Konzeption der Kita	Enthält die Grundlagen und Inhalte der pädagogischen Arbeit, die auf dem Leitbild basieren und in der täglichen Praxis ihren konkreten Ausdruck finden.	
Kuratorium	Gremium aus Vertreter(inne)n der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde(n). Im Kuratorium werden Themen besprochen, die für die Kita(s) innerhalb einer politischen Gemeinde Bedeutung haben.	
Leitbild	Enthält Aussagen über Werte und Haltungen, die für richtig und gut erachtet werden. Aus ihnen lassen sich konkrete Handlungsschritte ableiten.	
Pfarrgemeinderat	Ist die gewählte Vertretung der Kirchengemeinde. Als Träger der Einrichtung ist er verantwortlich für den Betrieb und trifft die Grundsatzentscheidungen. Er beschließt u.a. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde, einschließlich des Kindergartenhaushaltes.	PGR
Quintessenz	Das System zur Weiterentwicklung der Qualität in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder in der Erzdiözese Freiburg. Herausgeber: Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	

Begriff	Erklärung	Abkürzung
Personalhoheit	Zuständigkeit für u.a. folgende Entscheidungen: Einstellung und Entlassung, Arbeitszeit, Beurteilung (Zeugnis u.ä.) und Personalentwicklungsmaßnahmen.	
Regelkindergarten	Einrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Halbtagsgruppen, Regelgruppen, Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit oder Ganztagsgruppen.	
Stellen-genehmigungs-Richtlinien	Vom EO erlassene Richtlinien, die das Verfahren der Genehmigung von Stellenbesetzungen in katholischen Kindertageseinrichtungen regeln (Regelstellenplan)	
Stiftungsrat	Wird aus dem Pfarrgemeinderat gewählt. Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde nach außen, verwaltet das Vermögen und ist zuständig für alle Haushalts-, Finanz-, Bau- und Personalangelegenheiten. Er ist faktisch Dienstgeber. Stiftungsratsvorsitzender ist meist der Pfarrer.	StR
Tageseinrichtung für Kinder	Die Begriffe „Tageseinrichtung für Kinder“, „Kindertageseinrichtung“ und „Kindergarten“ werden hier synonym verwandt und schließen alle Angebotsformen und Modelle ein.	Kita
Träger	Der Träger einer katholischen Kindertageseinrichtung ist eine juristische Person, z.B. bei katholischen Kirchengemeinden vertreten durch den Stiftungsrat, bei eingetragenen Vereinen vertreten durch den Vorstand. → Da die Mehrzahl der katholischen Kitas in der Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden ist, wird in dieser Arbeitshilfe aus Gründen der Vereinfachung nur auf diese Form der Trägerschaft Bezug genommen.	
Träger-vertreter(innen)	Vertreten die Interessen des Trägers und nehmen vereinbarte Dienstgeberaufgaben wahr.	TV
Verrechnungsstelle	Übernehmen die Buchhaltung und Personalverwaltung und beraten diesbezüglich die Kirchengemeinden und Kitas. Sie führen Verhandlungen mit den politischen Gemeinden über Zuschüsse. Sie sind dem Erzbischöflichen Ordinariat unterstellt.	